

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-170/83

Bearbeiter
Dr. Kitzler

63 57 11
Durchwahl 3246

Datum

17. Juni 1986

Betrifft
Entwurf einer Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing: 13. JUNI 1986 Ltg. 249/P-3 Sch - Aussch.

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen. Der Bund hat mit der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 271/1985, grundsatzgesetzliche Bestimmungen geändert. Das Land hat nunmehr Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die 8. SchOG-Novelle brachte wesentliche Änderungen im Bereich der durch die 7. SchOG-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982, eingeführten neuen Hauptschule, insbesondere die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Schülerzahlen in den Schülergruppen. Die vorliegende Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes führt die Grundsatzbestimmungen dieser 8. SchOG-Novelle aus und gleicht einige Bestimmungen des Gesetzes an die dadurch geschaffene Situation an.

Unter Bedachtnahme auf die Grundsatzbestimmungen sieht der vorliegende Entwurf eine weitere Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl im Bereich der Hauptschule (durch die Novelle, LGBl. 5000-5, ist die Höchstzahl von 36 auf 33 gesenkt worden), eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl für Sonderschulen für

blinde Kinder, für Gehörlose, für schwerstbehinderte Kinder, für sehbehinderte Kinder und für schwerhörige Kinder sowie für die Heilstättenschule (für die übrigen Arten der Sonderschule ist durch die Novelle, LGB1. 5000-5, die Höchstzahl von 18 auf 16 gesenkt worden) sowie eine Anpassung der Klassenschülerzahlen des Polytechnischen Lehrganges an jene der Hauptschule vor. Für Sonderschulen und den Polytechnischen Lehrgang soll die Neuregelung zur Gänze ab 1. September 1985, bei der Hauptschule ab 1. September 1985 aufsteigend in Kraft treten.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen ausgeführt:

Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 11 und 12):

Der sprengelfremde Schulbesuch ist nach der derzeit geltenden Gesetzeslage dann zu untersagen, wenn dadurch eine Minderung der Organisationsform eintreten würde. Dieses Kriterium ist wohl bei der alten zweizügigen Hauptschule im wesentlichen dadurch erfüllt, daß ein Absinken der Schülerzahlen zum Beispiel aus zwei Klassenzügen (I. und II. Klassenzug) die Führung nur eines Klassenzuges mit innerer Differenzierung erlauben würde. Bei der neuen Hauptschule fallen diese Klassenzüge weg; von einer Minderung der Organisationsform wird dann gesprochen werden können, wenn die Schülergruppen nicht mehr den Leistungsgruppen entsprechen. Die vorliegende Formulierung soll eine solche Verschlechterung verhindern. Auch soll der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Prüfung der Untersagungsgründe auch auf Argumente einzugehen, welche seinerzeit für die Begründung und Absicherung eines Schulstandortes durch die Bildung des Schulsprengels maßgebend waren. Es soll verhindert werden, daß die Höhe eines Schulerhaltungsbeitrages oder einer Schulumlage als Grund für einen sprengelfremden Schulbesuch dienen kann.

Ein direkter Konnex zwischen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages (§ 52) und der Beurteilung eines sprengelfremden Schulbesuches aus schulorganisatorischer Sicht kann allerdings nicht hergestellt werden.

Im Abs. 12 soll die Zuständigkeit der Landesregierung auch dann gegeben sein, wenn der sprengelfremde Schulbesuch sich über die Bezirksgrenzen erstrecken soll. Diese Fälle sind es nämlich, in denen eine Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Grenzen des Bezirkes hinauswirkt. Bisher ist die Zuständigkeit der Landesregierung nur dann gegeben, wenn die Sprengelgrenzen der zuständigen Schule sich über die Bezirksgrenzen erstrecken.

Zu Z. 2:

(§ 11a Abs. 1 lit. b letzter Satz):

Neben dem leistungsdifferenzierten Unterricht in Deutsch und Mathematik ist die Interessensdifferenzierung, welche durch eine Reihe alternativer Pflichtgegenstände ermöglicht wird, für den Polytechnischen Lehrgang ein Wesensmerkmal. Um auch an kleinen Polytechnischen Lehrgängen eine zumindest bescheidene Interessensdifferenzierung zu ermöglichen, wurde die Eröffnungsziffer für alternative Pflichtgegenstände mit 12 festgelegt.

Zu Z. 7: (§ 23)

Die bisherige Errichtungsvoraussetzung von 200 Schülern war auf die Klassenschülerzahl 36 abgestimmt. Paßt man sie an die neue Schülerzahl 30 an, ergibt sich 165.

Zu Z. 8: (§ 26)

Hier erfolgt die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl in der Hauptschule. Die in der 7. SchOG-Novelle und der Novelle des Ausführungsgesetzes, LGBl. 5000-5, erfolgte Herabsetzung auf die Zahl 33 ergibt, daß bei dieser Klassenschülerzahl der Aufwand im wesentlichen gleich bliebe. Regional würden sich jedoch Probleme ergeben, sodaß eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl 33 auf nunmehr 30 zweckmäßig ist. Darüberhinaus ist zu bedenken, daß im Hauptschulbereich insofern eine wesentliche Umstellung erfolgt, als bisher die Schüler in allen Unterrichtsgegenständen in zwei Klassenzügen unterrichtet werden, die neue Form der

Hauptschule jedoch - abgesehen von den drei leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen - den Unterricht ohne organisationsmäßige Trennung der Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit vorsieht; um eine entsprechende Individualisierung des Unterrichtes trotzdem erreichen zu können, erscheint eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl von 33 auf 30 geboten.

Der bisherige § 26 b wird hier eingebaut.

Die derzeitige Bestimmung für die Schaffung von Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sieht vor, daß die durchschnittliche Schülerzahl in den Schülergruppen 15 nicht unterschreiten darf. Um auch für kleinere Hauptschulen weitgehend die Schaffung eigener Schülergruppen für jede Leistungsgruppe zu gewährleisten, sieht die Entwurfsbestimmung als Durchschnittszahl der Schüler in den Schülergruppen auf einer Schulstufe einer bestimmten Schule die Zahl 10 vor; das zweite Kriterium, nämlich die Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Klassen, soll jedoch gleich bleiben. Dies hat im Zusammenhang mit der Klassenschülerzahlregelung zur Folge, daß bereits bei 31 Schülern zwei Klassen mit drei Schülergruppen gebildet werden können.

Die Wendung im § 21 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes "die Anzahl der Schülergruppen darf ... im Regelfall ... überschreiten" wird in Anlehnung an eine vom Bund bereits akzeptierte Formulierung eines anderen Bundeslandes dahingehend ausgeführt, daß mehr Schülergruppen dann geführt werden können, wenn die Zahl der Schüler in einer Schülergruppe unverhältnismäßig hoch wäre oder wenn zwei Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten.

Als weitere Verbesserung ist vorgesehen, daß in der 4. Klasse der Hauptschule bereits ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden dürfen, und zwar auch dann, wenn nur eine einzige vierte Klasse an der betreffenden Hauptschule besteht; diese Sonder-

regelung für die 4. Klasse erscheint deshalb geboten, weil diese auch für den Übertritt in weiterführende Schulen vorbereitet und die Leistungsdifferenzierung in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache dieser Schulstufe am stärksten ist. Soin wird zumindest in der 4. Schulstufe auch an sehr kleinen Hauptschulen im Regelfall die Möglichkeit zur Führung des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in eigenen Schülergruppen für jede Leistungsgruppe möglich sein.

Zu Z. 12 (§ 34)

Die bisherige Errichtungsvoraussetzung von 75 Schülern wird an die neue Klassenschülerhöchstzahl angepaßt und mit 60 festgelegt.

Zu Artikel II

Das stufenweise Inkrafttreten der Regelungen nimmt auf die Schülerzahlenentwicklung Bedacht; außerdem erschiene eine Herabsetzung von Höchstzahlen im Rahmen eines Bildungsganges pädagogisch un- zweckmäßig, da es dadurch zu Klassenteilungen und Lehrerwechsel kommen könnte. Im Bereich der Sonderschule wurde von einem auf- steigenden Inkrafttreten jedoch Abstand genommen, weil die Vor- teile einer geringeren Schülerzahl im Hinblick auf die inten- sivere Befassungsmöglichkeit mit dem einzelnen Kind, die in dem Bereich der schweren Behinderungen besonders wichtig ist, gegen- über dem Nachteil eines allfälligen Lehrerwechsels überwiegen.

Den vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport in seiner Stellungnahme geäußerten Erinnerungen, daß einzelne Be- stimmungen des begutachteten Entwurfes im Grundsatzgesetz keine Deckung finden, wurden nach mehreren Gesprächen mit den Ver- tretern des Ministeriums und den Schulreferenten der anderen Bundesländer dort entsprochen, wo ein Einspruch des Bundes zu er- warten war.

Wo allerdings das Ausführungsgesetz den im Bereich der Bundes-

schulen geltenden günstigeren Regelung folgte (wie zum Beispiel Teilung von Schülergruppen bei Leibesübungsunterricht in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen), wurden diese Verbesserungen für die niederösterreichischen Pflichtschüler aus pädagogischen Erwägungen in Anspruch genommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. S l a w i k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jetta', written over the text 'der Ausfertigung'.